

Sitzungsunterlagen

19. Sitzung des Ausschusses für
Schule, Jugend und Sport
18.08.2022

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 27.07.2022

- Ausschuss für Schule, Jugend und Sport -

Hiermit werden Sie

zur 19. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport am Donnerstag, 18.08.2022, 18:30 Uhr, im Ratssaal

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|---|---------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 05.05.2022 | |
| Punkt 4 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 05.05.2022 | SR/BerVoSr/392/2022 |
| Punkt 5 | Bericht der Verwaltung | SR/BerVoSr/394/2022 |
| Punkt 6 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 7 | Kindertagesstätten; hier:
Finanzierungsvereinbarungen | SR/BeVoSr/669/2022 |
| Punkt 8 | Finanzierung der praxisintegrierten Ausbildung in der Heilerziehungspflege (PiA HEP) | SR/BeVoSr/667/2022 |
| Punkt 9 | Bericht aus der Schulkonferenz der Lauenburgischen Gelehrtenschule am 17.05.2022 | SR/BerVoSr/393/2022 |
| Punkt 10 | Lauenburgische Gelehrtenschule; hier:
elektronisches Bezahlssystem in der Mensa | SR/BeVoSr/668/2022 |
| Punkt 11 | Anträge | |
| Punkt 12 | Anfragen und Mitteilungen | |
| Punkt 13 | Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden | |

Matthias Radeck-Götz
Vorsitzender

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	18.08.2022	Ö

Verfasser: Martin Gutzeit

FB/Az:

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 05.05.2022

Zusammenfassung:

In jeder Sitzung ist über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen zu berichten; solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, ist der Bericht kontinuierlich fortzuführen und ggf. Hinderungsgründe anzugeben.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 22.07.2022

Jessen, Astrid am 22.07.2022

Sachverhalt:

Top 14 - Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. v. Fehler!

Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Kindertagesstätten; hier: Entwicklungsprognose für den Kita-Bedarf

Beschluss:

Der ASJS empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt und die Stadtvertretung beschließt, eine prognostische Abschätzung für die Kita-Bedarfsplanung in Auftrag zu geben.

Der Schulverband wird gebeten, den Auftrag für das dieser Beschlussvorlage beigefügte Angebot der Firma GERTZ GUTSCHE RÜMENAPP um den Baustein 3 „Anzahl Kita – Kinder“ zu erweitern. Die Kosten werden dem Schulverband erstattet.

Der einstimmige Beschluss der Stadtvertretung wurde der Firma mitgeteilt. Der Auftrag wurde gemäß dem oben genannten Angebot erteilt.

TOP 8 – Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. v. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Personalangelegenheiten; hier: Stundenaufstockung für die Stelle der Stadtjugendpflege

Beschluss:

Der ASJS empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt und die Stadtvertretung beschließt eine Stundenaufstockung von 19 Wochenarbeitsstunden für die Stelle der Stadtjugendpflege, vorbehaltlich einer 50-prozentigen Finanzierung der Stelle durch den Kreis, und zwar ab dem 01.08.2022. Die Verwaltung wird gebeten, den Stellenplan entsprechend anzupassen.

Auf Empfehlung des Hauptausschusses hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 13.06.2022 entsprechend beschlossen. Der Stellenplan wurde durch die Verwaltung angepasst. Die 50-prozentige Finanzierung der Stelle durch den Kreis ist zum 01.08.2022 zugesichert. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen Kreis und Stadt werde geschlossen.

TOP 9 - Angelegenheiten der Diakonie, hier: coronabedingte Zusatzfinanzierung

Beschluss:

Der ASJS empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt und die Stadtvertretung beschließt, der Diakonie für das Jahr 2021 die die vertraglichen Regelungen des Vertrags über die Übertragung der offenen Kinder- und Jugendarbeit übersteigenden coronabedingten Mehrkosten Personalausgaben in Höhe von 3.423,79 € zu erstatten. Die Verwaltung wird gebeten, das Erforderliche zu veranlassen.

Die Stadtvertretung beschloss einstimmig in der Sitzung am 13.06.2022. Die Verwaltung hat die coronabedingten Mehrkosten der Personalausgaben in Höhe von 3.423,79 € bereits der Diakonie erstattet.

TOP 10 - Hauptsatzung; hier: V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008

Beschluss:

Der ASJS empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt und die Stadtvertretung beschließt, die V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008 gemäß Anlage 2.

Der Beschluss war zwar einstimmig, umfasste allerdings nicht alle Beschlussempfehlungen des ASJS. So wurde der Zuständigkeitskatalog nur um den Punkt 3.7 „Obdachlosenangelegenheiten“ erweitert. Der Punkt 3.8 „Kulturelles“ wurde gestrichen, siehe Protokollauszug aus der Sitzung der STV am 13.06.2022:

Zu TOP : 13

Hauptsatzung; hier: V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008

Vorlage: SR/BeVoSr/636/2022/2

Herr Koop berichtet über die letzte Sitzung des Hauptausschusses am 30.05.2022 und führt aus, dass die Erweiterung des Zuständigkeitskataloges für den AWTS um den Punkt 3.8 „Kulturelles“ teilweise im Widerspruch mit dem Zuständigkeitskatalog des AWTS lt. Betriebssatzung stünde und daher einer konkreten Abstimmung bedürfe. Er schlägt vor, dass Thema auch im AWTS beraten zu lassen.

Herr Dr. Röger ergänzt, dass formal alle weiteren Änderungen beschlossen werden sollten, lediglich im Artikel 5 der Änderungssatzung die Ziffer 3.8 „Kulturelles“ zu streichen sei.

Der Stadtpräsident lässt über den Beschlussvorschlag, einschließlich der vorgetragenen Änderung, abstimmen.

Beschluss:

Die **Stadtvertretung** beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses,

1. den Beschluss der Stadtvertretung zur V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.03.2021 ([SR/BeVoSr/425/2021](#)) aufzuheben, und
2. die V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008 gemäß Anlage inklusive der in der Sitzung vorgetragenen Änderung.

Ja 26 Nein 0 Enthaltung 0

Der Fachbereich 1 hat die von der Stadtvertretung am 13.06.2022 beschlossene 5. Änderungssatzung der Kommunalaufsicht vorgelegt und deren Genehmigung am 07.07.2022 erhalten.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 12.07.2022 und ist auf der Homepage der Stadt Ratzeburg einsehbar.

Neben den verpflichtenden Änderungen, die sich aus dem Datenschutzrecht, dem Steuerrecht sowie der Änderung des § 35a Abs. 3 GO (Sitzungen in Fällen höherer Gewalt) ergeben haben, wurde auch der Zuständigkeitskatalog im Bereich des ASJS angepasst sowie eine Änderung in den Bekanntmachungsvorschriften vorgenommen. Demnach werden sämtliche Satzungen und Verordnungen der Stadt Ratzeburg nur noch durch Bereitstellung im Internet bekanntgemacht. Abweichungen gelten für die nach dem BauGB vorgesehenen örtlichen Bekanntmachungen.

Mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	18.08.2022	Ö

Verfasser: Martin Gutzeit

FB/Az:

Bericht der Verwaltung

Zusammenfassung:

Der ASJS nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 26.07.2022

Jessen, Astrid am 22.07.2022

Sachverhalt:

Lauenburgische Gelehrtenschule:

Digitalpakt:

Aufgrund der rasant ansteigenden Baupreise konnten die Dienstleister die Verträge mit Dataport nicht mehr aufrechterhalten und haben gekündigt, so dass Dataport nunmehr neue Rahmenverträge ausschreibt und voraussichtlich im Herbst mit neuen Firmen das bereits festgelegte Leistungsspektrum in der LG und den Schulverbandsschulen umsetzen wird. Es werde mit einer Kostensteigerung in Höhe von mehr als 40% gerechnet! Die Mehrkosten müssten im nächsten NT HH-Plan 2022 oder ggf. im HH-Plan 2023 veranschlagt werden.

Schulsozialarbeit:

An der LG findet zum neuen Schuljahr ein Personalwechsel statt. Die Besetzung erfolgt gemäß Stellenplan mit 2 neuen Stellen-Inhaberinnen mit insgesamt 58,5 Wochenarbeitsstunden.

Die Besetzung an den Schulverbandsschulen erfolgt wie bereits in der Sitzung der Stadtvertretung vom 13.06.22 vorgestellt.

Kabinettsystem:

Das neue Raumkonzept an der LG - Kabinettsystem - wird zum Schuljahr 2022/2023 eingeführt.

Am 29. und 30.06.22 haben 2 Projektstage zur Einführung des Kabinettsystems stattgefunden. Die SchülerInnen haben an beiden Tagen Projekte und Ideen zum Thema durchgeführt.

In Gesprächen mit dem Schulträger wurde die Schulleitung auf die Einhaltung der Hygiene- und Brandschutzvorschriften hingewiesen. Zudem soll die Umsetzung für den Schulträger gemäß Beschluss der Schulkonferenz möglichst kostenneutral erfolgen.

Im Übrigen wird auf die Homepage der LG verwiesen.

Kindertagesstätten:

Im Juli wurden 556 Kinder in den Ratzeburger KiTas betreut. Diese unterteilten sich in 91 U3 und 465 Ü3 Kinder.

Gemäß der Kitadatenbank stehen für den Monat August 2022 aktuell 57 Ratzeburger Kinder auf der Warteliste. Diese unterteilen sich in 25 U3 und 32 Ü3 Kindern.

Die Anzahl auswärtig betreuter Ratzeburger Kinder lag bei 104 (30 U3 und 74 Ü3 Kinder).

Außerdem wurden im Januar 26 Ratzeburger Kinder von Tagespflegmüttern innerhalb Ratzeburgs betreut (19 U3 und 7 Ü3 Kinder).

Obdachlosenangelegenheiten:

In der Containeranlage sind von 10 Wohnungen 8 mit Asylsuchenden (4) und Wohnungslosen (5) belegt. Eine Wohnung ist noch frei und eine Wohnung ist der Polizei vorbehalten.

Flüchtlingssituation:

Die Stadt Ratzeburg hat in bisher 222 UkrainerInnen aufgenommen, die zunächst zum 01.07.2022 fast alle in den Leistungsbezug des SGB II gewechselt sind.

Freie Schule:

In seiner Sitzung am 28.06.2022 fasste der Finanzausschuss einstimmig den Beschluss, die Verwaltung zu beauftragen, einen Pachtvertrag für die Flächen nördlich des Salemer Weges (Flurstücke: Gemarkung Ratzeburg, Flur 6, Flurstücke 19/1 und 62/20) mit der freien Schule zu erstellen.

Diese Flächen sollen zunächst zur landwirtschaftlichen Nutzung und später zur Errichtung einer Schule dienen, sodass zunächst ein landwirtschaftlicher Pachtvertrag geschlossen wird und später ein Erbpachtvertrag erstellt werden kann (hier sind ggf. noch Grundsatzbeschlüsse durch andere Gremien zu fassen).

Mitgezeichnet haben:

Ö 7

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 27.07.2022

SR/BeVoSr/669/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	18.08.2022	Ö
Finanzausschuss	23.08.2022	Ö
Hauptausschuss	05.09.2022	Ö
Stadtvertretung	19.09.2022	Ö

Verfasser: Martin Gutzeit

FB/Aktenzeichen: 5.55 - Kita Neubau

Kindertagesstätten; hier: Finanzierungsvereinbarungen

Zielsetzung:

Zukünftiger Betrieb der Kita der Kirchengemeinde St. Petri in der Seedorfer Straße. Zukünftiger Betrieb der Kindertagesstätten Inselhaus und Mauselloch der Montessori Nord gGmbH in den frei werdenden Räumlichkeiten der alten Kita St. Petri im Hasselholt.

Beschlussvorschlag:

Der ASJS empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt, die Stadtvertretung beschließt, den Kita-Trägern der Montessori Nord gGmbH sowie der Kirchengemeinde St. Petri die Finanzierungsvereinbarung gemäß Entwurf zuzusichern.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 26.07.2022

Jessen, Astrid am 26.07.2022

Sachverhalt:

Als Standortgemeinde ist die Stadt Ratzeburg u.a. zuständig für die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen.

Folgende Konstellation böte eine anvisierte Lösungsmöglichkeit um ein bedarfsgerechtes Angebot an KiTa-Plätzen auch in Zukunft aufrecht zu erhalten.

Die Montessori Nord gGmbH ist Träger der Kindertagesstätten Inselhaus und Mauselloch.

Die Kindertagesstätte Inselhaus ist derzeit noch in den Räumlichkeiten der ehemaligen Realschule untergebracht. Hierbei handelte es sich von vornherein um eine temporäre Lösung, da dieser Bereich im Rahmen des Zukunftsprojektes Daseinsvorsorge einer anderen Bestimmung vorbehalten ist.

Die Kindertagesstätte Mauselloch wird in den Räumlichkeiten eines Einfamilienhauses betrieben, was mit Einschränkungen und Kompromissen verbunden ist und den heutigen komplexen Anforderungen an die Kita-Arbeit nicht mehr gerecht wird.

Im Rahmen der notwendigen Umsiedlung der Kita Inselhaus soll diese daher mit der Kita Mauselloch zu einer Kita zusammengeführt und betrieben werden.

Die Kirchengemeinde St. Petri plant einen KiTa-Neubau in der Seedorfer Straße. Das Gebäude im Hasselholt sei für den dortigen Betrieb nicht mehr zeitgemäß. Die Arbeit mit Inklusionskindern erfordere dafür ausgerichtete Gruppenräume und die Containerlösung für eine Krippengruppe sei nie von Dauer geplant gewesen.

Als Lösung böte sich ein Umzug in die Räumlichkeiten der jetzigen Kita St.Petri im Hasselholt an, nachdem diese Kita in einen potenziellen Neubau an der Seedorfer Str. umgezogen ist.

Als mögliche Zeitschiene werde angesehen:

Fertigstellung des Neubaus und Umzug der Kita St. Petri in die Seedorfer Str. zum August 2024/ Ende 2024

Anschließende Sanierung/Umbau der alten Räumlichkeiten im Hasselholt und Einzug / Betreuungsbeginn der Montessori-Kita zum August 2025.

Zeitlich würde dies mit dem erforderlichen Auszug der Kita Inselhaus aus den Räumen der ehemaligen Realschule zusammenpassen, da die Maßnahme dort zwar im Jahr 2025 beginnen muss um die zugesagten Fördermittel zu erhalten, dies aber an anderer Stelle des Gebäudekomplexes möglich sei.

Der Geschäftsführer der Montessori Nord gGmbH, Herr Hagenkötter, befürworte eine Übernahme des sanierten Kita-Gebäudes im Hasselholt (derzeit im Besitz der Kirchengemeinde St. Petri) durch die Vereinigte Stadtwerke Immobilien GmbH (VSG) mit anschließender Vermietung an die Montessori Nord gGmbH. Eine Übernahme (Kauf) des Gebäudes durch Montessori sei nicht möglich. Für das Grundstück würde ein Erbbaurechtsvertrag geschlossen, dessen Erbbauzins von der Stadt gezahlt würde.

Für die anvisierte Baumaßnahme einer neuen Kindertagesstätte in der Seedorfer Straße wäre die VSG ebenso Bauträger mit anschließender Vermietung an die Kirchengemeinde St. Petri. Auch hier würde ein Erbbaurechtsvertrag geschlossen werden. das Grundstück befindet sich ebenso im Eigentum der Kirchengemeinde St. Petri. Der Erbbauzins würde durch die Stadt Ratzeburg gezahlt werden.

Die Montessori Nord gGmbH sowie die Kirchengemeinde St. Petri haben ihr Einverständnis in vorherigen Gesprächen mitgeteilt, vorausgesetzt die Stadt gäbe beiden Trägern eine Zusage bezüglich der Übernahme einer potenziellen

Unterdeckung. Dies bedeute, dass eine Differenz zwischen den tatsächlichen Mietkosten zu den durch das vom Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) abgedeckten Kosten für die Miete durch die Stadt als Standortgemeinde getragen werde. Der kalkulatorische Mietanteil aus dem SQKM beträgt derzeit ca. 6 € pro Quadratmeter. Eine entsprechende Nachbesserung im Finanzierungsmodell des Landes werde erwartet, bisher gab es jedoch keine Anpassungen. Die Stadt Ratzeburg wäre somit dritter Vertragspartner für diese Baumaßnahmen in Zusicherung einer potenziellen Restfinanzierung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die finanziellen Auswirkungen sind derzeit noch nicht genau bezifferbar.

Ein Beispiel anhand des geplanten Neubaus in der Seedorfer Straße:
Wenn der vermietete Quadratmeter 15 € entsprechen würde, so wären derzeit 6 € durch das SQKM abgedeckt. Die restlichen 9 € würden durch die Stadt getragen werden.

Dies entspricht bei 500 m² einer Unterdeckung von 4.500€ pro Monat. In einem Jahr somit 54.000€.

Anlagenverzeichnis:

Entwurf der Finanzierungsvereinbarung zur Unterdeckung von Mietkosten.

mitgezeichnet haben:

Finanzierungsvereinbarung

Zwischen
der Stadt Ratzeburg
- vertreten durch den Bürgermeister -
(nachstehend Stadt genannt)

und

Kindertagesstätte
(nachstehend Träger genannt)

wird folgende Vereinbarung zur Finanzierung der vom Träger in Ratzeburg betriebenen Kindertagesstätte geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlage

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Bezuschussung der Kindertageseinrichtung

Kindertagesstätte, 23909 Ratzeburg

durch die Stadt Ratzeburg als Standortgemeinde.

(2) Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis für die genannte Einrichtung. Die Einrichtung ist mit der vereinbarten Betreuungsleistung in der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.

(3) Der Träger unterhält und betreibt die Kindertagesstätte in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendigen Versicherungen abzuschließen.

(4) Der Träger ist Arbeitgeber des Personals und übt die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal sowie das Hausrecht aus.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind von dem Träger einzuhalten. Sofern Verstöße gegen Teil 4 des Kindertagesförderungsgesetzes zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe führen, kann die Stadt den Träger nach einem gemeinsam geführten Gespräch unter Einbindung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe in Regress nehmen.

- (2) Der Träger sichert zu, dass alle im KiTaG genannten Fördervoraussetzungen von ihm erfüllt werden und verpflichtet sich, im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Stadt mitzuwirken.
- (3) Sollte der Träger feststellen, dass diese Fördervoraussetzungen durch ihn nicht eingehalten werden können, hat er die Stadt darüber umgehend zu informieren. Die Stadt unterstützt den Träger soweit wie möglich, im Rahmen seiner Beratung zur Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

§ 3 Finanzierung der Kindertagesstätte

- (1) Die Finanzierung der Kindertagesstätte mit der vorgegebenen Standardqualität ergibt sich aus dem KiTaG und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften. Es handelt sich hier um eine Unterdeckungsvereinbarung. Die Stadt Ratzeburg übernimmt die Unterdeckung aus der jeweiligen Differenz der tatsächlichen Miete zu dem durch das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell finanzierten kalkulatorischen Mietanteils. Wird der kalkulatorische Mietanteil im SQKM angepasst, so verringert sich auch die Unterdeckung entsprechend. Überdeckungen sind an die Stadt zu erstatten.
- (2) Die Stadt Ratzeburg stellt den Wert des kalkulatorischen Mietanteils fest.
- (3) Der Träger stellt alle Möglichkeiten zur Verringerung einer Unterdeckung des Mietanteils sicher.

§ 4 Verfahren

- (1) Der Träger legt der Stadt bis spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres den Stellenplan und den detaillierten Wirtschaftsplan der Kindertagesstätte für das darauffolgende Jahr vor, aus dem die Einzelpositionen der Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung ersichtlich sind. Eine ergänzende Förderung der Stadt, die über die Standardqualität nach Teil 4 des KiTaG hinausgeht, wird im Wirtschaftsplan gesondert dargestellt.
- (2) Die Abschlagszahlungen und die Zahlungen der ergänzenden Förderungen der Stadt an den Träger erfolgen monatlich in Höhe des Zuschussbetrages zum Monatsende des jeweiligen Monats.
- (3) Der detaillierte Nachweis über die Verwendung der Mittel ist von Seiten des Trägers der Stadt spätestens zum 31.05. des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen. Eine ergänzende Förderung der Stadt nach § 5 Abs. 1 ist gesondert auszuweisen. Der Abschluss enthält einen Nachweis, dass die Fördervoraussetzungen laut Teil 4 des KiTaG erfüllt werden. Der Träger räumt der Stadt das in § 35 KiTaG definierte Prüfungsrecht ein.
- (4) Die Evaluation der Wirkung des KitaG ist für den Träger und die Stadt entsprechend § 58 KiTaG verpflichtend.

§ 5 Laufzeit, ordentliche Kündigung, Beendigung, Änderungen und Nebenabreden

- (1) Der Vertrag tritt zum **TT.MM.JJ** in Kraft. Er gilt bis zum **TT.MM.JJ**.
- (2) Der Vertrag endet automatisch zu dem Zeitpunkt, mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet bzw. zu dem Zeitpunkt, mit dem die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende des Vertrages betroffen.
- (3) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (4) Soweit Stadt und Träger eine Vereinbarung über die Nutzung einer Immobilie oder eines Grundstücks geschlossen haben, gelten entsprechende Regelungen unabhängig von dieser Finanzierungsvereinbarung.
- (5) Der Vertrag endet ferner, wenn die kalkulatorische Miete des Standard-Qualitäts-Kosten-Modells oder sonstige Anpassungen die vertragliche Miete des Gebäudes decken.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

§ 7 Schlichtungs- und Anpassungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung, bei Auftreten von Vertragslücken sowie bei sonstigem Änderungsbedarf verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt Ratzeburg

Träger

Stempel

Stempel

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	18.08.2022	Ö

Verfasser: Susanne Born

FB/Aktenzeichen: 5.50.50.3

Finanzierung der praxisintegrierten Ausbildung in der Heilerziehungspflege (PiA HEP)

Zielsetzung: Fachkräftegewinnung

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Ratzeburg finanziert, beginnend ab dem 01.08.2022 die praxisintegrierte Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin / zum Heilerziehungspfleger (PiA HEP) durch Übernahme des Aufwands des Trägers (Arbeitgeberbrutto).

Im Falle zukünftiger Kostenbeteiligungen anderer Stellen reduziert sich der städtische Anteil entsprechend.

Pro Einrichtung und Ausbildungsjahr wird maximal wahlweise eine PiA HEP oder eine PiA gefördert.

Förderanträge sind bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen.

Haushaltsmittel für die Finanzierung von zwei PiA HEP im Haushaltsjahr 2022 stehen zur Verfügung.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 05.07.2022

Jessen, Astrid am 05.07.2022

Sachverhalt:

Um dem Fachkräftemangel im Erzieherbereich entgegenzuwirken, unterstützt die Stadt Ratzeburg bereits die praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher (PiA). Sie beteiligt sich in den ersten beiden Jahren der Ausbildung zu 3/5

am Arbeitgeberbrutto, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist und fördert pro Ausbildungsjahr und Einrichtung maximal 1 Auszubildende/n. Die verbleibenden 2/5 werden vom Kreis finanziert. Ab dem 3. Ausbildungsjahr werden die Kräfte als Sozialpädagogische Assistentinnen bzw. Assistenten auf den Betreuungsschlüssel angerechnet.

Für die Stadt Ratzeburg ist die PiA Ausbildung von Fachkräften in den Kindertagesstätten Ratzeburgs ein Erfolg. Alle Träger nutzen zwischenzeitlich die Möglichkeit und bilden in ihren Einrichtungen aus, um bei dem kontinuierlich zunehmenden Fachkräftemangel die geforderten Personalstandards einhalten zu können.

Festzustellen ist jedoch, dass in den Kindertagesstätten nunmehr auch ein dringender Bedarf an qualifizierten Fachkräften in der Heilerziehungspflege besteht. Heilerzieher/innen unterstützen, stärken, bilden und begleiten Kinder, deren personale und soziale Identität und Integration durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen erschwert ist und fördern ihre Persönlichkeitsentwicklung, Bildung, Sozialisation und Rehabilitation.

Der Anteil von Kindern mit Integrationsbedarf ist in den Kindertagesstätten stetig zunehmend.

Die Möglichkeit der Ausbildung in diesem Bereich stärkt nicht nur die Kindertagesstätten mit Regelintegrationsgruppen, sondern eröffnet auch allen anderen Einrichtungen die Möglichkeit die erforderlichen Einzelintegrationsmaßnahmen mit eigenem Personal durchführen zu können.

Diesen Fachkräftemangel aufgreifend, startet daher erstmalig zum 01.08.2022 eine PiA HEP-Klasse am BBZ Mölln.

Anders als bei der PiA Sozialpädagogik, erfolgt derzeit jedoch keine Anteilsfinanzierung des Arbeitgeberbruttos durch den Kreis. Es gibt allerdings erste Gespräche, diese Förderung auch auf den neuen Ausbildungsgang zu beziehen. Ebenfalls beabsichtigt der Kreis Gespräche mit dem Land aufzunehmen, um den Landeszuschuss in Höhe von 400,00 € monatlich im 1. Ausbildungsjahr der Erzieherweiterbildung nach den „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung“ auch auf die PiA HEP auszuweiten. Eine Anrechenbarkeit der PiA HEP ab dem 2. oder 3. Ausbildungsjahr auf den Betreuungsschlüssel ist aktuell nicht möglich. Dies bedeutet, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Kosten für die PiA HEP in gesamter Höhe von den Kommunen, hier von der Stadt Ratzeburg zu übernehmen wären.

Die monatliche Ausbildungsvergütung wird in Anlehnung an den TVAöD-Pflege gewährt und beträgt zur Zeit monatlich:

1. Ausbildungsjahr 1.190,69 € brutto
2. Ausbildungsjahr 1.252,07 € brutto
3. Ausbildungsjahr 1.353,38 € brutto

Für eine PiA HEP entstehen inklusive Arbeitgeberanteilen und Jahressonderzahlung folgende Kosten:

2022: 8.191,95 € anteilig ab 01.08.2022 (Ausbildungsbeginn)

2023: 20.124,21 €

2024: 21.439,27 €

2025: 12.126,28 € anteilig bis 31.07.2025 (Ausbildungsende)

Zwei Einrichtungen wollen zum 01.08.2022 eine PiA HEP einstellen und sind mit der Frage nach einer Finanzierung durch die Stadt Ratzeburg an diese herantreten.

Um auf der einen Seite dem Fachkräftemangel weiterhin aktiv zu begegnen, auf der anderen Seite aber den kommunalen Haushalt nicht zu stark zu belasten, wird vorgeschlagen pro Einrichtung und Ausbildungsjahrgang maximal wahlweise eine PiA HEP oder eine PiA Sozialpädagogik zu fördern.

Sofern und sobald die Bemühungen zu einer Kostenbeteiligung anderer Stellen erfolgreich sind und z.B. Zuschüsse des Kreises oder Landes fließen sollten, erfolgt eine entsprechende Anrechnung und damit verbunden eine Senkung des städtischen Anteils.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für eine Förderung der zwei beantragten Maßnahmen PiA HEP zum Ausbildungsbeginn 01.08.2022 stehen im Haushalt 2022 zur Verfügung, da aufgrund der vorzeitigen Anrechnung von PiAs auf den Betreuungsschlüssel in 3 Einrichtungen, Einsparungen in entsprechender Höhe erzielt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	18.08.2022	Ö

Verfasser: Astrid Jessen

FB/Az: 230.44.10

Bericht aus der Schulkonferenz der Lauenburgischen Gelehrtenschule am 17.05.2022

Zusammenfassung:

Berichterstattung gemäß Beschluss der Stadtvertretung

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 04.07.2022

Colell, Maren am 01.07.2022

Sachverhalt:

Am 24.09.2018 hat die Stadtvertretung beschlossen, aus ihrer Mitte Herrn Ratsherr Bruns als Vertreter der Stadt Ratzeburg als Schulträger in den Schulkonferenzen der Lauenburgischen Gelehrtenschule zu bestimmen. Für die Stellvertretung wurde Herr Ratsherr Radeck-Götz bestimmt.

Mit vorangegangenen Beschlüssen legte die Stadtvertretung fest, dass die Vertreter der Stadt Ratzeburg ausschließlich die Auffassung des Schulträgers zu vertreten haben und in den zuständigen Gremien zu berichten haben.

Die letzte Schulkonferenz der Lauenburgischen Gelehrtenschule fand am 17.05.2022 statt.

Die Vertreter des Schulträgers in der Schulkonferenz werden gebeten, in der Sitzung mündlich zu berichten.

Mitgezeichnet haben:

Ö 10

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 27.07.2022

SR/BeVoSr/668/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	18.08.2022	Ö

Verfasser: Martin Gutzeit

FB/Aktenzeichen: 230-31.51

Lauenburgische Gelehrtenschule; hier: elektronisches Bezahlssystem in der Mensa

Zielsetzung:

Einführung eines elektronischen Bezahlsystems in der Mensa der Lauenburgischen Gelehrtenschule (LG).

Beschlussvorschlag:

Der ASJS beschließt, ein elektronisches Bezahlssystem in der Mensa der Lauenburgischen Gelehrtenschule einzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung durchzuführen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 26.07.2022

Jessen, Astrid am 26.07.2022

Sachverhalt:

Der Elternbeirat der LG wünscht die Einführung eines elektronischen Bezahlsystems in der Mensa.

Dies stelle eine Übersicht der gekauften Speisen für die Eltern da. Außerdem verhindere ein elektronisches Bezahlssystem, dass die Kinder sich Lebensmittel aus den nahe gelegenen Verkaufsstellen (Bäckerei Junge, Netto, Markant usw.) besorgen. Außerdem besteht bei einigen SchülerInnen der Wunsch mit einem Smartphone oder einer Smartwatch zu zahlen. Derzeit basiert das System auf einer Bargeldzahlung.

Es gibt bei beiden Systemen Vor- und Nachteile.

Vorteile eines elektronischen Bargeldsystems:

- Wegfall von Bargeld-Handling in der Mensa
- reduzierter Aufwand
- schnellere Abwicklung zur Pausenzeit
- dadurch können mehr Essen ausgegeben werden
- die SchülerInnen haben effektiv mehr Pausenzeit
- Prepaid-Variante; dadurch kein übermäßiger Verzehr
- transparente Konsumationsübersicht für die Sorgeberechtigten
- hygienische Bezahlung, da kein Bargeld in die Hand genommen werden muss
- diskrete Bezahlung bei Bezuschussung des Essens durch das Bildungs- und Teilhabepaket

Nachteile eines elektronischen Bargeldsystems:

- ein technisches System kann Störungen aufweisen
- Pflegeaufwand des Systems

Die Vorteile des elektr. Systems sind gleichzeitig die Nachteile der Bargeldzahlung.

Die Essensversorgung soll auf Guthabenbasis stattfinden, das heißt sobald ein ausreichender Betrag auf das Kundenkonto eingezahlt wurde, können die Menüs ausgewählt und bestellt werden. Die Möglichkeit einer Vorbestellung des Essens soll nicht eingeführt werden. Somit entfiere für den Caterer ein wichtiger Vorteil eines elektr. Bezahlsystems; der Vorteil der Planbarkeit. Es handele sich hierbei um ein Servicetool für die SchülerInnen.

Im Pachtvertrag mit dem Caterer wurde ausschließlich eine Bargeldzahlung vereinbart. Dies müsste entsprechend angepasst werden. Außerdem müsse geklärt werden, ob die Möglichkeit einer Bargeldzahlung bestehen bliebe bzw. wie bei technischen Störungen mit der Abrechnung umgegangen werde.

Ein Angebot eines Betreibers liegt bereits vor. Im Rahmen eines Vergabe-Verfahrens werden weitere Angebote eingeholt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Für die Beschaffung eines entsprechenden Bezahlsystems müssen Kosten in Höhe von mindestens einmalig ca. 8.000 € eingeplant werden. Als Folgekosten entstehen mindestens ca. 100 € für die Pflege und den Support des Systems.

Die Beschaffung könne auch über den Caterer selbst erfolgen. In Rücksprache mit dem aktuellen Vertragspartner, müssten die Beschaffungskosten auf die

Essenskosten aufgeschlagen werden. In der Vergangenheit habe sich ein elektr. Bezahlssystem für den derzeitigen Caterer nicht rentiert. Sollte die Stadt die Kosten tragen, so müsste ebenfalls darüber beraten werden, ob die Anschaffungskosten auf den derzeitigen Essenspreis aufgeschlagen werden. Somit könnte zumindest eine Amortisation der Anschaffungskosten bzw. Pflegekosten dieses Systems stattfinden.

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben: